

Mängel in der Betreuung der Kinder durch die Verklagte zu verzeichnen gewesen. Der Kläger sei hingegen seinen Pflichten nachgekommen. Dem Vorschlag des Referats Jugendhilfe, der Verklagten das Erziehungsrecht zu übertragen, habe der Senat nicht folgen können, da dieser Vorschlag nicht ausreichend objektiv gewesen sei.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das FGB geht davon aus, daß nach der Ehescheidung das Erziehungsrecht nur durch einen Elternteil ausgeübt werden soll. Das ist eine notwendige Folge der Ehelösung. Die Übertragung des Erziehungsrechts auf den einen Elternteil ist daher nicht einem Entzug gegenüber dem anderen Elternteil i. S. des § 51 FGB gleichzusetzen.

Maßgeblich für die Entscheidung über das Erziehungsrecht ist nach § 25 FGB, die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder zu sichern. Die gesetzliche Regelung ist von dem Anliegen bestimmt, die Interessen der Kinder nach der Ehescheidung in der bestmöglichen Weise zu wahren. So wie die Eltern das Erziehungsrecht bei bestehender Ehe gemeinsam haben (§ 45 Abs. 1 FGB), kann es im Falle der Ehescheidung jedem Elternteil, der Mutter oder dem Vater, übertragen werden. Das Gesetz behandelt die Eltern — in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau — ohne Unterschied und gibt keinem Elternteil ein besonderes Vorrecht auf die Übertragung des Erziehungsrechts bei der Ehescheidung.

Hieraus folgt, daß das Gericht in jedem einzelnen Fall sehr gründlich zu prüfen hat, bei welchem Elternteil die Interessen der Kinder nach der Ehescheidung am besten gewahrt werden, wobei von gleichen Rechten und Pflichten der Eltern sowie gleichen Anforderungen an sie auszugehen ist (vgl. OG, Urteil vom 22. Januar 1970 - 1 ZzF 30/69 - NJ 1970 S. 336). Dieser Grundsatz ist von besonderer Bedeutung, wenn jeder Elternteil das Erziehungsrecht begehrt. Unter dieser Voraussetzung ist es in einem besonderen Maße geboten, eine eingehende Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen. Das erfordert, alle wesentlichen Umstände, bezogen auf jeden Elternteil, gründlich zu untersuchen, in ihrer Bedeutung im einzelnen und im Zusammenhang zu würdigen und gegeneinander abzuwägen, worauf in Ziff. 6 der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBI. II S. 847; NJ 1968 S. 651) und in der Rechtsprechung wiederholt hingewiesen wurde.

Diesen Anforderungen sind die Instanzgerichte und die Organe der Jugendhilfe im vorliegenden Verfahren nicht hinreichend nachgekommen. Das Kreisgericht hat in Übereinstimmung mit dem Referat Jugendhilfe und der Jugendhilfekommission die Ansicht vertreten, daß der Verklagten das Erziehungsrecht übertragen werden solle, weil sie die Mutter der Kinder sei und ihr keine Mängel bei der Erziehung und Betreuung nachzuweisen seien. So heißt es in der Stellungnahme des Referats Jugendhilfe, nachdem Aussagen zum bisherigen Verhalten der Verklagten getroffen wurden: „Wir halten die Kindesmutter für durchaus erziehungstüchtig. Sie ist bereit, jede Lehre anzunehmen. Es besteht überhaupt kein Grund, ihr die Kinder vorzuenthalten, was einem Entzug gleichkäme, wofür jedes Argument fehlt.“ In ähnlicher Weise erklärte sich die Jugendhilfekommission.

Das Kreisgericht ist der einseitigen Betrachtungsweise des Referats Jugendhilfe gefolgt, statt sich damit aus-

einanderzusetzen und ggf. durch Beweiserhebung weitere Feststellungen zum Verhalten der Parteien, insbesondere des Klägers, zu treffen. Mit seinen Ausführungen über die biologische Bindung der Mutter zu den Kindern und mit dem Hinweis auf das Alter des jüngeren Kindes hat es die Ansicht des Referats Jugendhilfe noch weiter ausgebaut. Es hat bei seiner Urteilsbegründung nicht beachtet, daß das Oberste Gericht in seiner bisherigen Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen hat, daß auch das Erziehungsrecht für kleine Kinder dem Vater übertragen werden kann und nicht in einer schematischen Weise, ohne genaue Prüfung, davon auszugehen ist, das Erziehungsrecht für kleinere Kinder sei grundsätzlich der Mutter zu übertragen und erst im Fall ihres Versagens komme der Vater in Betracht (vgl. OG, Urteile vom 20. Mai 1965 — 1 ZzF 2/65 — NJ 1965 S. 585, und vom 22. Januar 1970 — 1 ZzF 30/69 - a. a. O.).

So wurde im Urteil vom 20. Mai 1965 dargelegt, daß eine biologisch bedingte Bindung zwischen Mutter und Kind allenfalls für die ersten Lebensmonate von Bedeutung ist. In der Folgezeit ist hingegen die persönliche Beziehung des Kindes zu den Eltern zunehmend mehr vor allem durch das Zusammenleben durch den Anteil von Mutter und Vater an der unmittelbaren Betreuung und damit Erziehung bestimmt. Welcher Elternteil in der Familie diese Aufgaben gänzlich, überwiegend oder in Arbeitsteilung übernimmt, ist von den individuellen Absprachen und Gewohnheiten zwischen den Eltern abhängig. Sie sind gegenwärtig noch weitgehend von der traditionellen Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau in der Familie bestimmt, nach der die Betreuung und Erziehung der Kinder vor allem als eine Aufgabe der Mutter betrachtet wird (vgl. hierzu G r a n d k e u. a., Familienrecht, Lehrbuch, Berlin 1972, S. 423 f.). Der gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklungsstand, der dadurch gekennzeichnet ist, daß in vielen Familien die Betreuung und Erziehung der Kinder insbesondere den Müttern obliegt, wenn auch zunehmend mehr Väter ihren Erziehungsaufgaben in der Familie umfassender und besser gerecht werden, darf nicht dazu führen, daß die Gerichte im Einzelfall unterstellen, die Mutter sei von vornherein geeigneter, das Erziehungsrecht auszuüben. Vielmehr ist es stets erforderlich zu prüfen, wie sich in der gegebenen Familie die Erziehungsverhältnisse gestaltet haben und welchen Anteil Mutter und Vater hatten.

Das Bezirksgericht konnte die angeführten Mängel im kreisgerichtlichen Verfahren nicht dadurch beheben, daß es, wie dargelegt, bei einseitiger Betrachtung negativer Umstände im Verhalten der Verklagten dem Kläger das Erziehungsrecht übertrug, ohne sich mit den Auffassungen auseinanderzusetzen, die der erstinstanzlichen Entscheidung zugrunde lagen.

Das Bezirksgericht hat im Ergebnis der Beweisaufnahme festgestellt, daß die Verklagte die Kinder nach den Bekundungen der Zeuginnen K., I., und S. nicht ohne gewisse Beanstandungen betreut hatte. Es durfte jedoch nicht außer acht lassen, daß die Zeugin Z. und der Zeuge K. das Verhalten der Verklagten und die Beziehungen der Kinder zu ihr anders und besser beurteilt hatten. In diesem Zusammenhang durfte auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Referat Jugendhilfe und die Jugendhilfekommission nach Prüfung der Verhältnisse zu dem Ergebnis gekommen waren, daß die Verklagte die Kinder bisher gut und ohne Beanstandungen betreut und erzogen hatte. Sofern das Bezirksgericht hinsichtlich dieser Feststellungen Bedenken hatte, wäre es erforderlich gewesen, weitere Zeugen, z. B. die Mitglieder der Jugendhilfekommission, über ihre Wahrnehmungen zu vernehmen.

Eine zutreffende und umfassende Beweiserhebung hätte